

Kassenärztliche Vereinigung Hessen – Änderung der EHV ab 3/2012

Die Erweiterte Honorarverteilung (EHV) ist ein spezifisches Rentenwerk der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH). In dieses zahlen die hessischen Vertragsärzte (in Zulassung und Anstellung) zusätzlich zum bundesweit geltenden Versorgungswerk der Ärztekammer Beiträge in Höhe von bislang rd. 5% ihres Honorars ein. Die wesentlichen Eckpunkte der EHV im Überblick:

- Die EHV ist ein umlageorientiertes Rentensystem. Das heißt, die Einzahlungen werden dazu verwendet, die Ansprüche der Empfänger zu befriedigen.
- Bislang (bis zum Quartal 2/2012) wurden die Einzahlungen in die EHV durch die KVH bei der Abrechnungsbearbeitung direkt vom KV-Honorar abgezogen. Die Einzahlungen bzw. die

Höhe der einbehaltenen Honorare wurden hierbei in den Honorarunterlagen in der sog. „Arztrechnung“ ausgewiesen.

- Aufgrund des umlageorientierten Systems der EHV und der demographischen Entwicklung drohen vergleichbare Risiken wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auch: Das Verhältnis zwischen Einzahler und Empfänger wird sich im Laufe der Zeit zunehmend verschlechtern.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Unterfinanzierung der EHV wurden – eingeleitet durch die KVH – die Grundsätze der Erweiterten Honorarverteilung mit Wirkung zum 3. Quartal 2012 grundlegend verändert.

Ab dem Quartal 3/2012 richten sich die Honorarab-

züge für die EHV nach neun verschiedenen Beitragsklassen. Für die Einstufung in eine Beitragsklasse ist das arztindividuelle Honorarvolumen aus dem Jahr 2010 sowie das Durchschnittshonorar aller Ärzte relevant. Beispiele:

Lag ein Arzt mit seinem Honorar im Jahr 2010 ungefähr auf der Höhe des Durchschnittshonorars (also bei rd. 205.000 Euro p. a.), wird er in die Beitragsklasse 4 eingestuft. Die KVH wird für ihn in den Quartalen 3/2012 bis 2/2013 pro Quartal 2.508 Euro einbehalten und seinem „EHV Konto gutschreiben“ (der Erwerb von Anwartschaften in der EHV ist sehr kompliziert und wird daher an dieser Stelle nicht weiter erläutert).

Für einen Arzt, der beispielsweise aufgrund einer reduzierten Tätigkeit etwas weniger als die Hälfte des Durchschnittshonorars der Fachgruppe erreicht (Beitragsklasse 2), wird die KVH

hingegen nur 1.254 Euro für die Einzahlung in die EHV vom Honorar abziehen.

Die maximale Honorarbelastung liegt bei 5.643 Euro pro Quartal (Beitragsklasse 9, 201% und mehr vom Fachgruppendurchschnitt).

Die Vertragsärzte wurden durch rechtsmittelfähige Bescheide von der KVH kürzlich über die Einordnung in die Beitragsklassen informiert (die Bescheide datieren einheitlich auf den 31.08.2012).

Nach den uns vorliegenden Bescheiden zeichnen sich zwei Fallkonstellationen ab, die nach unserer Auffassung durch die KVH korrigiert werden müssen:

Neue Vertragsärzte ohne unmittelbare Vorgängerwerte aus dem Jahr 2010

Für Vertragsärzte, die im Jahr 2010 noch nicht vertragsärztlich tätig waren (und insofern keine individuellen Honorardaten aus diesem Zeitraum vorliegen können), sind – als Grundlage für die Einstufung in die Beitragsklassen – die Regelungen des § 3 Abs. 2 der Grundsätze der

Erweiterten Honorarverteilung einschlägig:

„Soweit für einen Beitragszahler wegen Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit noch kein Vergleichshonorar vorliegt, erfolgt die Einstufung in Beitragsklasse 4. Dies gilt nicht, wenn der Beitragszahler eine Vertragsarztpraxis übernimmt; in diesem Fall wird das Arzthonorar des ehemaligen Praxisinhabers für die Bestimmung der Beitragsklasse herangezogen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag des Beitragszahlers bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises entscheiden, dass die Eingruppierung in eine andere Beitragsklasse erfolgt.“

Es häufen sich die Fälle, in welchen die KVH die Vertragsärzte, die

- nicht vollumfänglich vertragsärztlich tätig sind und die
- keine Vorgängerdaten aus dem Jahr 2010 vorweisen können

aufgrund der vorstehenden Vorschrift in die Beitragsklasse 4 eingestuft hat. Damit unterstellt die KVH jedem Vertragsarzt ohne geeignete Vorgängerwerte unabhängig vom

Zulassungs- bzw. Anstellungsumfang ein KV Honorar von bis zu rd. 205.000 Euro.

Dabei wäre es für die Kassenärztliche Vereinigung einfach gewesen, bei der Einstufung in die Beitragsklassen den Umfang an der vertragsärztlichen Tätigkeit direkt zu berücksichtigen. Ein in einem Umfang von 10 Wochenstunden angestellter Arzt wäre demnach nicht in die Beitragsklasse 4 (76 - 100% des mittleren Honorars) sondern nur in die Beitragsklasse 1 (0 - 25% des mittleren Honorars) einzustufen. Die Änderung wäre deutlich: Anstelle einer Einzahlung von 2.508 Euro pro Quartal (Beitragsklasse 4) müsste vom Arbeitgeber nur noch eine Einzahlung von 627 Euro pro Quartal (Beitragsklasse 1) geleistet werden.

Da dem Grunde nach die EHV Einzahlungen für angestellte Ärzte aus Sicht des (hessischen) Arbeitgebers den „Lohnnebenkosten“ zuzuordnen sind, kommt der korrekten Einordnung in die Beitragsklassen eine bedeutende Rolle zu. In dem vorstehenden Beispiel geht es um eine jährliche Einsparmöglichkeit von immerhin 7.524 Euro.

Einbeziehung von Nachvergütungen aus vergangenen Zeiträumen

Nach Auffassung der Verfasser sind nur die arztindividuellen Honorare aus dem Jahr 2010 zugrunde zu legen, die sich aus den für die Quartale 1/2010 bis 4/2010 berechneten Leistungen ergeben bzw. aus diesen Leistungen generiert wurden.

Tatsächlich wurden von der KVH auch Nachvergütungen für die Bemessung der Beitragsklassen einbezogen, die vergangene Zeiträume betreffen. So wurden durch die KVH in konkreten Fällen Nachvergütungen aufgrund rückwirkend erfolgter RLV Erhöhungen aus den Quartalen 1/2009 bis 4/2009 ebenfalls als Honorar des Jahres 2010 einbezogen und zwar deswegen, weil die Nachvergütungen (aus rein

buchhalterischen Gründen) im 1. Quartal 2010 verbucht wurden.

Die Auswirkungen für die Praxis können höchst unterschiedlich sein. Vorstellbar wäre, dass aufgrund dieser Vorgehensweise – je nach Höhe der Nachvergütungen – deutlich zu hohe Beiträge für die EHV abgeführt werden. Es sind auch Fallkonstellationen denkbar, in denen Vorgehensweise der KVH zu geringen Einzahlungen in die EHV führen.

Unsere Empfehlung:

Die mit Datum vom 31.08.2012 durch die KVH versendeten Bescheide sollten auf jeden Fall geprüft werden. Die Prüfung ist grundsätzlich nicht schwer. In den meisten Fällen werden nur bestimmte Unterlagen aus den Honorarbescheiden benötigt (Konto-

auszug, Arztrechnung, Nachweise aufgrund von Ausgleichszahlungen aus dem „AImax“).

Sofern nicht alle Vertragsärzte einer Praxis vollumfänglich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und wenn im Jahr 2010 Nachvergütungen aus vergangenen Zeiträumen verbucht wurden, empfehlen wir auf jeden Fall eine Prüfung der Bescheide vorzunehmen.

Kontaktdaten

impuls Praxis- und Unternehmensberatung

Im Schlag 2
51427 Bergisch Gladbach

Fon + 49. 22 04. 58 87 00
Fax + 49. 22 04. 58 87 10

info@impulsunternehmensberatung.de
www.impulsunternehmensberatung.de

Bergisch Gladbach, den 24.09.2012

Bernd Dreßler
Dipl.-Betriebswirt

Torsten Reitz
Dipl.-Betriebswirt